



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Herrn
[REDACTED]

c.bohlens.3tfb2sepgu@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON [REDACTED]
REFERAT ZB6
TEL (+49 30) 18 580 0
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 1451/6 II - Z3 582/2019
DATUM Berlin, 18. Juli 2019

BETREFF: Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz
HIER: Bußgeldbescheid des Bundesamts für Justiz an Facebook
BEZUG: Ihre E-Mail vom 2. Juli 2019

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 2. Juli 2019 ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Ich lehne Ihren Antrag ab.
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 2. Juli 2019 bitten Sie unter Bezugnahme auf das IFG um eine Kopie des Bußgeldbescheids des Bundesamts für Justiz (BfJ) nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz an Facebook.

II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Ein Abdruck des von Ihnen begehrten Bußgeldbescheids des BfJ befindet sich in den Akten des BMJV.

Ihrem Informationsbegehren kann jedoch aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden.

Gemäß § 1 Absatz 3 IFG gehen die Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen dem IFG vor.

Ihr Antrag ist auf eine Information (=Bußgeldbescheid) aus einem Bußgeldverfahren im Sinne von § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gerichtet.

Nach § 46 Absatz 1 OWiG gelten für das Bußgeldverfahren, soweit das OWiG nichts anderes bestimmt, sinngemäß die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung (StPO), des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes. § 49b OWiG verweist ausdrücklich auf §§ 474 bis 478 StPO. § 475 Absatz 1 Satz 1 StPO besagt, dass für eine Privatperson und für sonstige Stellen, unbeschadet des § 406e StPO, ein Rechtsanwalt Auskünfte aus Akten erhalten kann, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. Nach § 475 Absatz 4 StPO können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch Privatpersonen und sonstige Stellen Auskünfte aus den Akten erhalten.

Im Bereich der Straf- und Bußgeldverfahren gehen die Regelungen der StPO und des OWiG den Regelungen des IFG gemäß § 1 Absatz 3 IFG vor (vgl. Gesetzesbegründung zum IFG in BT-Drucksache 15/4493 S. 12). Dies setzt voraus, dass die jeweiligen Vorschriften der StPO und des OWiG die jeweils begehrten amtlichen Informationen überhaupt betreffen (VGH Kassel, Urteil vom 28. Februar 2019 - 6 A 1805/16 - juris Rn. 104; OVG Schleswig, Urteil vom 22. Juni 2005 - 4 LB 30/04 - juris Rn. 34 ff. zum IFG S-H). Dies ist hier der Fall, denn der Bußgeldbescheid des BfJ ist Teil des Bußgeldverfahrens gegen Facebook und unterliegt daher den genannten speziellen Regelungen des OWiG und der StPO über den Zugang zu amtlichen Informationen, die dem IFG vorgehen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein laufendes oder bereits abgeschlossenes Verfahren handelt.

Dabei macht es auch keinen Unterschied, ob der Bußgeldbescheid von Ihnen beim BfJ oder beim BMJV erbeten worden ist. Denn zu den Aufgaben des BMJV gehört unter anderem die Steuerung und Aufsicht gegenüber dem BfJ als nachgeordneter Bundesoberbehörde im Ge-

schäftsbereich, vgl. § 3 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien. Der Bußgeldbescheid ist im Rahmen der Wahrnehmung der Fachaufsicht zu den hiesigen Akten gelangt. Für den Informationszugang beim BMJV kann daher nichts anderes gelten als für den Informationszugang beim BfJ. Die dem Schutz der Informationen aus dem Bußgeldverfahren dienenden speziellen Akteneinsichtsregelungen von OWiG und StPO würden anderenfalls ins Leere laufen.

Zum Vorrang spezialgesetzlicher Zugangsregelungen gemäß § 1 Absatz 3 IFG verweise ich ergänzend die Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in seinem 4. Tätigkeitsbericht, S. 79.

Ihrem IFG-Antrag auf Übersendung des Bußgeldbescheids des BfJ an Facebook kann daher nicht entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrem Antrag nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmjbund.de. Hier finden Sie u.a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.